

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2143/2024**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 28.08.2024

Amt: Kämmerei
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - MWB; Rh/nau; Nst.: 2138
 Verfasser/-in: Herr Rausch

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen für den Eigenbetrieb „Mittelhessische Wasserbetriebe,, (MWB)
 - Antrag des Magistrats vom 27.08.2024 -**

Antrag:

„Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

Mitglied

1. Joachim Huemer
2. Maximilian Geh

Stellvertreter

- Alfred Schmitt
 Dominic Luh“

Begründung:

Nach § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. Ihr gehören an:

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs und
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.

Zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebs werden auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates gewählt (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Abs. 3 Betriebssatzung).

Der Personalrat der MWB wurde neu gewählt; mit Schreiben vom 23.05.2024 schlägt der Personalrat die neuen Mitglieder vor. Somit wird die Personalvertretung in der Betriebskommission der MWB wie folgt vertreten sein:

Mitglied

1. Joachim Huemer
2. Maximilian Geh

Stellvertreter

- Alfred Schmitt
Dominic Luh

Gemäß § 6 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz und § 6 Abs. 3 Betriebssatzung können sich die Mitglieder der Betriebskommission im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen, wie das Mitglied, das sie vertreten sollen.

Gemäß § 6 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz darf, wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder in Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, nicht Mitglied der Betriebskommission sein, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Auftrage der Gemeinde ausgeübt wird.

Bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden (§ 55 Abs. 1 und 3 HGO).

Anlagen:

1. Auszug aus dem Eigenbetriebsgesetz
2. Auszug aus der Betriebssatzung MWB
3. Bekanntmachung des neuen Personalrats und Teilnehmer an den Sitzungen der Betriebskommission MWB

W r i g h t (Bürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom _____.____._____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift